

Entgelttarif für die Benutzung der „Bökelnburghalle“

Aufgrund des § 3 der Benutzungsordnung für die Benutzung der „Bökelnburghalle“ vom 16. Oktober 2014 wird gemäß Beschluss der Gemeinde Burg (Dithm.) vom 06. Oktober 2014 der nachstehende Tarif für die Benutzung der „Bökelnburghalle“ festgesetzt:

§ 1 Schuldner

Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller.

§ 2 Entstehung der Zahlungspflicht und Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen, spätestens einen Tag vor Benutzung, an die Amtskasse Burg – St. Michaelisdonn zu zahlen.

§ 3 Kautions

Die Gemeinde besteht vor Benutzungsbeginn auf die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 150,00 €. Die Zahlung dieser Kautions hat bar zu erfolgen. Der Kautionsbetrag wird nach der Benutzung zurückgezahlt, wenn die Abnahme der genutzten Räumlichkeiten keine Beanstandungen ergeben hat.

§ 4 Befreiung von der Entgeltleistung

- 1) Für die Benutzung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt nicht erhoben, wenn
 - es sich um eine Nutzung durch die gemeindlichen Gremien (Gemeindevertretung, Fachausschüsse) oder Einrichtungen (z. B. Pflichtfeuerwehr) handelt;
 - es sich um eine dem Vereinszweck dienende Nutzung durch ortsansässige, gemeinnützige Vereine handelt und mit der Nutzung keine kommerziellen Interessen verbunden sind;
 - die Nutzung ganz oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, d. h., Bürger sich dadurch kostenlos informieren und bilden sowie ihre Meinungen und Standpunkte darlegen können;
 - es sich um Informations-, Bildungs-, Prüfungs- und Festveranstaltungen von ortsansässigen Bildungs- und Kindereinrichtungen handelt;
 - die Nutzung für Benefizveranstaltungen zugunsten ortsansässiger Einrichtungen und Vereine oder humanitärer Zwecke vorgesehen ist.
- 2) Ausgenommen von dem Erlass sind Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen.

§ 5 Entgeltsätze

- 1) Für die Benutzung der Räume der „Bökelnburghalle“ sowie bestimmter Zusatzleistungen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- 2) Das Entgelt schließt die Nebenkosten für Beleuchtung, Heizung und Wasser im üblichen Umfang ein.

Die Räumlichkeiten sind sauber – wie übernommen – zu hinterlassen. Besonderer Reinigungsaufwand ist im Entgelt nicht enthalten und entsprechend des Personalkostenaufwands nebst Reinigungsmitteln gesondert zu erstatten.

3) Die Vorbereitungsarbeiten (Bestuhlung und sonstige organisatorische Maßnahmen) sind vom Antragsteller grundsätzlich am Veranstaltungstag zu erledigen. Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten sind im Anschluss an die Veranstaltung, spätestens bis 11.00 Uhr des folgenden Tages, zu erledigen, so dass eine termingerechte Weitergabe möglich ist. Der Übergabetermin ist vorher mit dem Amt Burg – St. Michaelisdonn zu vereinbaren.

4) Die Nutzungsdauer für einen Veranstaltungstag beginnt um 11.00 Uhr und endet am nächsten Tag um 11.00 Uhr.

5) Das Benutzungsentgelt beträgt je Einzelveranstaltung / Nutzung / Leistung pro Veranstaltungstag:

Grundtarif

1. Gesamte „Bökelnburghalle“ (Großer Saal mit Bühne, kleiner Saal, Flur, Küche, Toiletten, Garderobe)	500,00 €
2. Großer Saal mit Bühne, Flur, Toilette	300,00 €
3. Kleiner Saal, Flur, Toilette	150,00 €
4. Flur und Toilette bei Außenveranstaltungen	60,00 €

Zusatzleistungen (Nebenkostentarif)

1. a) Rednerpult nur in der „Bökelnburghalle“	10,00 €
b) Rednerpult außerhalb der „Bökelnburghalle“ bei Ausgabe und Aufstellung durch den Bauhof	30,00 €
2. a) Lautsprecheranlage nur in der „Bökelnburghalle“	20,00 €
b) Lautsprecheranlage außerhalb der „Bökelnburghalle“ bei Ausgabe und Aufstellung durch den Bauhof	40,00 €
3. Auslegen des großen Saales mit Teppichfußboden	150,00 €
4. Abfallbeseitigung nach Veranstaltungen	20,00 €
5. Bestuhlung	
bis 100 Stühle	50,00 €
bis 200 Stühle	100,00 €
bis 300 Stühle	150,00 €

6) Für nachfolgende Vereine, Verbände, Gruppen, die nicht in der Gemeinde ansässig sind, sowie Einzelpersonen oder andere Antragsteller sind die vorstehenden Grundentgelte mit den jeweiligen Faktoren zu multiplizieren. Es ist dann das so ermittelte Entgelt für eine Leistungsposition zu entrichten. Das Gesamtnutzungsentgelt errechnet sich aus der Summe des Grundentgeltes und der angeforderten Zusatzleistungen.

Ziffer	Veranstaltung	Multiplikator
1	a) Eintrittsfreie nicht kommerzielle Veranstaltungen (z. B. Lesungen, Vorträge, Versammlungen, Weihnachtsfeiern, Wahlveranstaltungen, Sängereisen) b) Geringfügig kommerzielle Veranstaltungen (z. B. Theateraufführungen, Kleintierschauen, Flohmärkte mit geringer Standgebühr, BINGO-Spiele, Lesungen, Vorträge) c) Geringfügig kommerzielle Sport- und Fortbildungskurse d) Kommerzielle Veranstaltungen für Kinder (z. B. Puppentheater, Kinovorführungen)	0,25
2	a) Private Feiern b) Kommerzielle Veranstaltungen (z. B. Disco, Messen)	1,00
3	Kommerzielle Sport- und Fortbildungskurse	0,35

5) Bei regelmäßiger Benutzung kann das Entgelt aufgrund von Erfahrungswerten pauschaliert werden.

§ 6 Ausnahmen

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, im Einzelfall gesondert zu entscheiden. Dabei soll er den Fachausschuss über Schwierigkeiten bzw. notwendige Änderungen unterrichten, um die Attraktivität der Einrichtung und Aktualität des Entgelttarifes zu gewährleisten.

§ 7 Inkrafttreten

Der Entgelttarif tritt am 01. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif vom 22. Dezember 2010 außer Kraft.

Burg (Dithm.), den 16. Oktober 2014

Bürgermeister